

29. **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Gemeinde Altenberge für die Zeit vom 10.7.2018 – 31.12.2019 vom 10. Juli 2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), in Kraft getreten am 21. November 2006; geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013; Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018, in Verbindung mit den §§ 25 und 27 Abs. 1 und 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Gemeinde Altenberge als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Altenberge vom 09. Juli 2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen (Einzelhandelsgeschäfte) dürfen im Zeitraum vom 10. Juli 2018 bis einschließlich 31.12.2019 an den nachstehend aufgeführten Sonntagen bis zur Dauer von 5 Stunden (jeweils von 13.00 – 18.00 Uhr) geöffnet sein:

- am zweiten Sonntag im Mai aus Anlass der Maikirmes (Muttertag)
- am Sonntag des Bergfestes (09.09.2018)
- am ersten Advents-Sonntag aus Anlass des Nikolausmarktes.

Gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW ist eine räumliche und zeitliche Nähe zur örtlichen Veranstaltung sicherzustellen. Der in der Gemeinde Altenberge privilegierte Bereich (zentraler Versorgungsbereich) wird entsprechend definiert bzw. ausgewiesen. (siehe Anlage 1 – rot gekennzeichnete Fläche)

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Zeiten andere als die dort zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

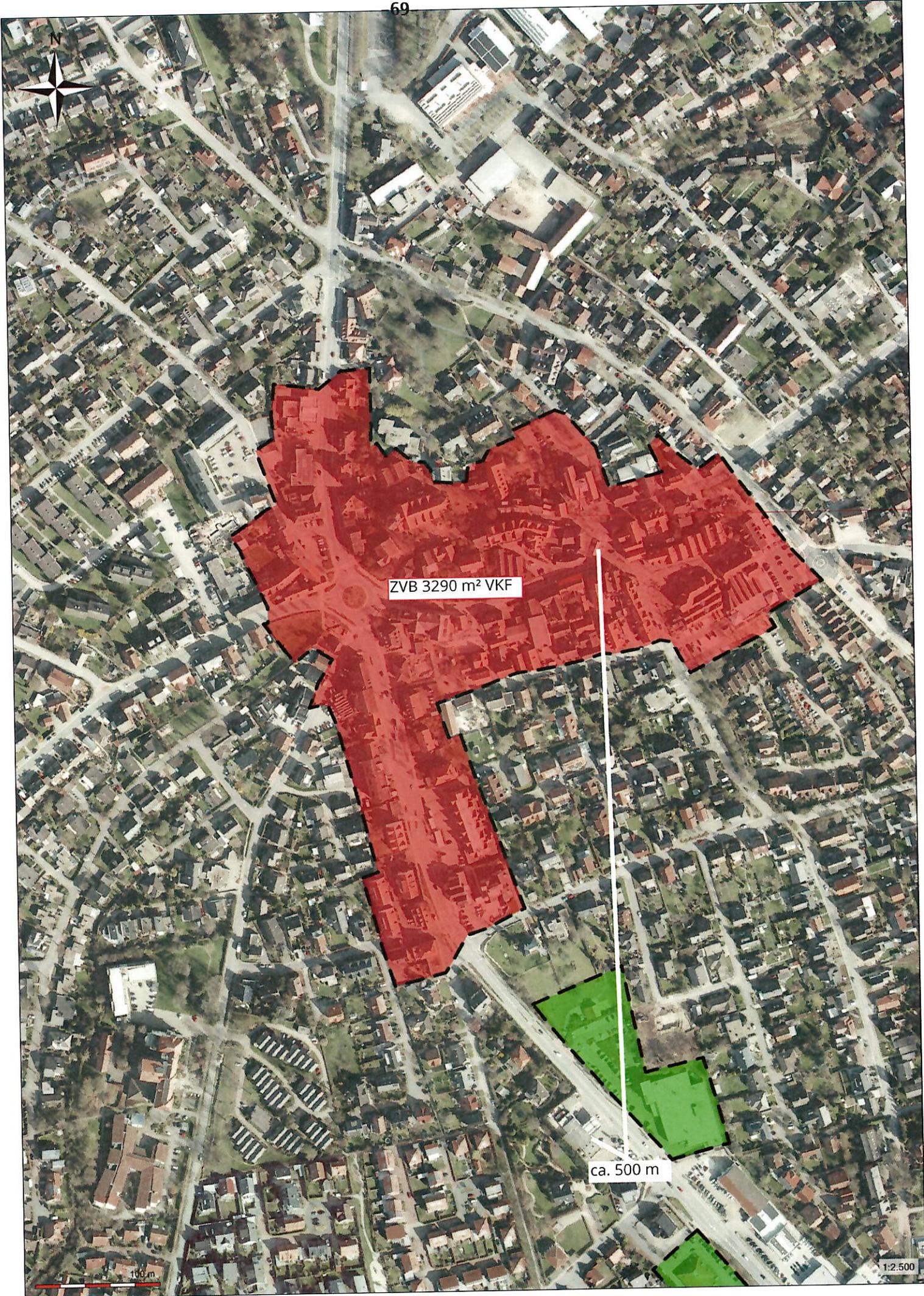
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenberge, 10.07.2018



Paus

Bürgermeister



ZVB 3290 m² VKF

ca. 500 m

100 m

1:2.500